Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

54 (5.3.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 54 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 5. März 1886.

Badischer Landtag.

⁂ **Karlsruhe**, 2. März. 36. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

Abg. Wacker wird gegen das Gesetz stimmen und beabsichtigt, diese Abstimmung möglichst kurz zu motiviren. Vor allem sei Redner der Gedanke der Subventionirung der Kirche aus der Staatskasse nicht sehr sympathisch, wenn er sich auch aus verschiedenen Gründen und mit Rücksicht auf mancherlei Umstände noch damit zu versöhnen vermöge, wobei er namentlich die Thatsache im Auge habe, daß gerade die badische Staatskasse Jahr für Jahr Millionen aus Gütern einnehme, welche ehemals der Kirche gehört hätten. Worüber Redner aber schwer hinauskomme, das seien die Verhältnisse, welche der Abg. Meyr schon auseinandergesetzt habe. In der katholischen Kirche bestehe das Pfründensystem und in Konsequenz desselben solle, wenn eine Besserstellung des Geistlichen für nothwendig erachtet werde, diese dem letztern aus der Pfründe erwachsen, d. h. die Pfründe und nicht die Person solle aufgebessert werden. Wenn dieses System der Regierung und der Majorität beliebte, dann käme die katholische Kirche für absehbare Zeit nicht mehr in die Lage, auf dem in Rede stehenden Gebiete unterstützungsbedürftig zu werden. Aber selbst wenn man hiervon absehen möchte, so könnte Redner sich doch mit dem vorliegenden Gesetze nicht befreunden. Dasselbe enthalte bezüglich des Charakters der Aufbesserung einen Widerspruch. Frage man nach dem Grunde der Aufbesserung, so laute die Antwort, welche schon der Titel des Gesetzes enthalte, dahin, daß das Einkommen zu gering erscheine. Dann müsse aber auch dieses wirklich aufgebessert werden und die Aufbesserung müsse den Charakter des Einkommens an sich tragen. Durch verschiedene Bestimmungen erscheine aber die Zulage vom Einkommen zur Remuneration auf Wohlverhalten degradirt. Wenn man auch die eine oder andere hierhergehörige Vorschrift habe fallen lassen, so sei die noch bestehende Bestimmung in § 12 nicht vereinbar mit dem Grundsatze, daß eine Erhöhung des Einkommens nur auf demselben Wege entzogen werden könne wie dieses selbst. Außerdem enthalte das Gesetz auch Bestimmungen, welche einen Eingriff darstellten in das freie Verfügungsrecht der Kirchenbehörden, wobei Redner besonders auf § 14 verweise.

Dies seien in Kürze die Gründe seines Nein bei der Abstimmung und wenn er nicht sonst schon fest entschlossen gewesen wäre, dann hätte ihn ein Theil der Ausführungen des Berichterstatters nur bestärken können. Redner wisse nicht, ob ein genügender Anlaß dazu vorliege, die Freiburger Versammlung und verschiedenes andere, was damit zusammenhänge, zu erwähnen; er wisse nicht, ob es als Zeichen besonderer Friedensliebe betrachtet werden dürfe, wenn man, wie der Abg. Kiefer es gethan, drohend den Finger erhebe und für gewisse Fälle in Aussicht stelle, wie man es dann halten wolle. Wenn der Abg. Kiefer vor allem mit Hochachtung und Verehrung von dem Herrn Erzbischof gesprochen habe, so sei Redner erfreut darüber, daß die andere Seite des Hauses in dieser Beziehung mit ihm gleicher Meinung sei. Der Abg. Kiefer habe aber zugleich den Oberhirten in einen gewissen Gegensatz gebracht gerade zu jener Freiburger Versammlung, welcher er den Charakter der Friedensstörung habe aufprägen wollen. Der Abg. Kiefer werde wohl so gut orientirt sein wie Redner selbst und er werde wissen, daß die Wünsche, welche der Erzbischof der Regierung in einer Denkschrift zur Berücksichtigung empfohlen habe, sich so ziemlich deckten mit demjenigen, was die Freiburger Versammlung in einer ihrer Resolutionen ausspreche. Er vermöge außerdem die bestimmte Versicherung dem Abg. Kiefer zu geben, daß die Freiburger Versammlung, der Verlauf derselben und insbesondere die Hauptrede, an welcher wohl der Abg. Kiefer sich am meisten gestoßen, niemand mehr gefreut habe als eben den Erzbischof. Redner müsse auch dagegen protestiren, daß man den gegenwärtigen Inhaber des erzbischöflichen Stuhles in einen gewissen indirekten Gegensatz zu seinen Vorgängern gebracht habe, die nicht minder als er es verdienten, Männer des Friedens genannt zu werden. Wenn der Abg. Kiefer weiter vom Geiste des Friedens überhaupt und von dessen Störung gesprochen habe, so bestehe nach seiner Ansicht, die er wohl habe durchblicken lassen, diese Störung darin, daß Abänderung oder Abschaffung bestimmter Gesetze erstrebt werde, die in der Kulturkampfzeit entstanden seien. Redner müsse doch fragen, seit wann man sich einer Störung des Friedens schuldig mache, wenn man auf legalem Wege auf irgend einem Gebiete des öffentlichen Lebens eine Aenderung der Gesetzgebung anstrebe. Er möchte die Herren von der andern Seite des Hauses dann doch an ihre eigene politische Vergangenheit erinnern und ihnen zu bedenken geben, daß in der Geschichte der Gesetzgebung keine tieferen Umwälzungen sich vollzogen hätten als in der neueren Aera. Nachdem die katholische Volkspartei alle erlaubten Mittel gebraucht, um die betreffenden Gesetze hintanzuhalten, nachdem sie niemals die Versicherung abgegeben, sie sei mit jenen Gesetzen, jetzt, nachdem sie zu Stande gekommen, einverstanden, könne man von ihr kein anderes Verhalten erwarten, als daß sie konsequenter Weise darnach strebe, dieselben wieder aus der Welt zu schaffen. Wenn man ein solches Streben Störung des Friedens nenne, dann möge man doch die Hand niederlegen und überhaupt an keinem Gesetze mehr rühren. Kiefer habe durch seinen Exkurs sehr deutlich zu verstehen gegeben, weß Geistes Kind die Dotationsgesetzgesetzung, soweit es sich um katholische Geistliche handle, sei. Redner sei in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß das Gesetz, bewußt oder unbewußt, dahin abziele, die katholischen Geistlichen in Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu erhalten und noch weiter als bisher in diese zu verbringen. Der Exkurs des Abg. Kiefer habe ihn in der Ueberzeugung bestärkt, daß man hier kein Werk des Friedens vor sich habe, sondern ein Werk des Kulturkampfes, wenn es auch nicht in so schreiender Weise vorgetragen werde, wie man in der Mitte der siebziger Jahre zu sprechen gewohnt gewesen sei. Auch von diesem Gesichtspunkte aus könne Redner nur dazu gelangen, gegen das Gesetz zu stimmen.

Staatsrath Nokk stellt zunächst ganz entschieden in Abrede, daß mit dem in Rede stehenden Gesetze kulturkämpferische Absichten jemals verbunden waren, geschweige denn nach Wegfall des sog. Reverses und der in Art. 11 Abs. 3 enthaltenen Bestimmung damit verbunden sind. Diese Auffassung werde wohl auch im Kreise der Herren Kollegen des Vorredners kaum getheilt werden. Redner möchte wissen, welcher Geistliche, der den Staatsbeitrag zu seiner kleinen Pfründe empfangen, das Gefühl gehabt habe, er solle von der Regierung abhängig gemacht werden. Als im Jahre 1882 das Bestreben dahin gegangen sei, der durchaus nothwendigen Parität beider Kirchen zum Durchbruch zu verhelfen und auch für die Katholiken das Gesetz annehmbar zu machen, sei von diesem Augenblicke an auch nicht der geringfügigste Umstand mehr hervorgetreten, der auf Uneinigkeit zwischen Regierung und Empfänger des Zuschusses hätte hindeuten können. Es sei auch keinem einzigen Geistlichen auf Grund der bestehenden Vorschriften die Dotation entzogen worden. Die Tendenz, einige Hunderttausend Mark des Kulturkampfes wegen zu verausgaben, würde wahrscheinlich auch bei den Ständen wenig Beifall gefunden haben. Wenn ursprünglich zur Zeit des Kampfes gewisse Garantien eingeschoben gewesen seien, so habe man diese nach der Herstellung friedlicher Verhältnisse sofort wieder fallen lassen und sich bemüht, den katholischen Geistlichen die Annahme der Dotation zu ermöglichen.

Der Grund des Gesetzes sei sonach ein ganz einfacher, die Geistlichen, welchen die für den Staat in gleicher Weise hochwichtige religiöse und sittliche Heranbildung des Volkes obliege, in würdige äußere Verhältnisse zu bringen. Der Staat beschaffe die Mittel hiefür, weil die Kirchen noch nicht in der gesetzlichen Lage seien, selbst dafür zu sorgen. Ebenso einfach sei der Grund der Fortdauer desselben, der eben darin bestehe, daß die Verhältnisse sich inzwischen nicht geändert hätten. Nun könne man fragen, warum die Regierung nicht vorgehe mit dem System der Kirchensteuer. Diese Verzögerung sei einfach veranlaßt durch die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche der Durchführung derselben entgegenstünden. Wenn der Abg. Meyr an diese Schwierigkeiten nicht recht glauben wolle und meine, auf katholischer Seite lasse sich sehr einfach dadurch helfen, daß man die Hälfte durch freiwillige Beiträge aufbringe, so brauche er hiezu aber doch gleich den Steuereinnehmer, und da liege die Gefahr, daß die große Mehrzahl der freiwillig Beitragenden glaube, sie sei verpflichtet, diesen Beitrag zu entrichten, sehr nahe. Die andere Hälfte der Abgabe solle umgelegt werden nach der Ansicht des Abg. Meyr, den Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts entsprechend, durch den Bischof, ohne daß eine Vertretung bestellt wäre. Der Abg. Meyr weise nun darauf hin, daß wenn die Katholiken damit zufrieden seien, die andern es auch sein könnten. Aber ob die Katholiken wirklich zufrieden seien mit der Besteuerung, das solle eben konstatirt werden durch den Vertretungskörper.

Die Schwierigkeit der vorliegenden Frage hänge hauptsächlich damit zusammen, daß, wie auch die Kommission anerkenne, das Pfründeeinkommen nicht aufbesserungsfähig sei aus einer Ortssteuer, sondern daß eine allgemeine Kirchensteuer erhoben werden müsse. Zur Ortskirchensteuer sei viel leichter zu gelangen und die Regierung beabsichtige auch, schon dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher dazu bestimmt sei, an Stelle des alten Kirchenbauedikts ein System der örtlichen Kirchenbesteuerung einzuführen. Mit dieser örtlichen Besteuerung sei aber noch nicht die Möglichkeit gegeben, die allgemeinen Mittel aufzubringen, welche jetzt die Dotation gewähre. Redner bemerkt sodann, daß in den Gesetzgebungen anderer Staaten nur wenige Vorbilder für die Einführung der kirchlichen Besteuerung sich finden ließen, und wirft einen kurzen Blick auf die nach dieser Richtung in einigen Schweizer Kantonen, in Preußen und Hessen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie auf die nordamerikanischen Verhältnisse, wo allerdings die größten Summen ohne jeden staatlichen Zwang aufgebracht werden. Er versichert, daß die Regierung der Frage gewiß nicht aus dem Wege zu gehen beabsichtige, sie habe sich mit derselben vielmehr schon eingehend beschäftigt und Erhebungen nach der Richtung hin veranstaltet, welche Summen für die örtlichen Kirchenzwecke aufgebracht würden. In dieser letzteren Beziehung sei, wie schon bemerkt, eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit bereits für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Aus dem Gesagten gehe hervor, daß der Antrag des Abg. Meyr unannehmbar sei, weil die Frist, welche er für die Dauer des jetzigen Gesetzentwurfs gewähren wolle, viel zu kurz bemessen sei.

Es bleibe nun noch die Frage zu beantworten, wie es sich mit der sog. Pfründendotirung verhalte. Wenn der Abg. Meyr bemerkt habe, es handle sich hiebei zunächst nur um eine akademische Unterhaltung, so glaube Redner, daß die Diskussion diesen Charakter auch behalten werde. Er wolle sich nur gestatten, darauf hinzuweisen, daß die Bewilligung definitiver Summen ausgeschlossen erscheine, so lange man auf Durchführung der Kirchensteuer bedacht sei. Wenn der Abg. Meyr von Verhandlungen gesprochen, deren Gegenstand die Pfründendotation einmal bilden könnte, so könne Redner versichern, daß bei keiner der Verhandlungen, die bisher stattgefunden, die Gesammtdotirung der unzureichenden Pfründen durch die Gewährung des nothwendigen großen Kapitals zum Verhandlungsgegenstand gemacht worden sei; dies werde auch in Zukunft voraussichtlich nie geschehen. Außerdem wolle er nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß mit Recht schon behauptet worden sei, das gegenwärtige Recht schließe sich durchaus dem Pfründensystem an, denn der Zuschuß werde nicht der Person verabfolgt, sondern dem Inhaber der Pfründe, die einen gewissen Betrag nicht erreiche.

Redner vermöge auch nicht zuzugeben, daß der jetzige Zustand irgendwie den Charakter der Remunerirung annehme. Der Zuschuß werde gewährt nicht weil eine gewisse Person zufälliger Träger des Amtes sei, sondern aus sachlichen Gründen und zufolge eines Beschlusses der gesetzgeberischen Faktoren. Nachdem jetzt alle Bestimmungen beseitigt seien, welche aus der Zeit des Kampfes stammten — und Redner könne der Kommission nur dafür danken, daß sie durch die Stimmung des Tages sich nicht habe beeinflussen lassen —, glaube er, daß niemand irgendwie Schaden an seiner Auffassung leiden werde, wenn er den Zuschuß beziehe. Das Gesetz werde sicherlich seine guten Wirkungen auch in Zukunft haben, wie es dieselben schon bisher geäußert habe. Redner hebe nur hervor: während im Jahre 1882 nur 594 kath. Pfarreien besetzt gewesen seien, betrage diese Zahl jetzt 665, und zwar sei die Vermehrung in erster Reihe gerade der Wiederbesetzung solcher Pfarreien zuzuschreiben, deren Einkommen den Pfarrverwesergehalt früher nicht einmal erreicht habe.

Was schließlich die Dauer des Gesetzes betreffe, so habe die Großh. Regierung geglaubt, man könne das Gesetz unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren annehmen, bis zur Einführung einer entsprechenden kirchlichen Besteuerung. Die Regierung vermöge aber auch zu einer abermaligen zeitlichen Beschränkung ihre Zustimmung zu ertheilen und sei der Kommission dankbar dafür, daß sie mit Rücksicht auf die schwebende Frage der Besteuerung die Geltungsdauer auf 4 Budgetperioden erstreckt habe. Redner hoffe, daß diese Zeit hinreichen werde, um zu einer endgiltigen Gestaltung nach dieser oder jener Richtung hin zu gelangen. Jedenfalls werde man darin einig sein, daß falls die endgiltige Regelung bis zum Jahre 1894 sich nicht erreichen lasse, einer abermaligen Verlängerung des Gesetzes nichts im Wege stehe. Redner bittet das Haus, dem Kommissionsantrage zuzustimmen und damit zu zeigen, daß es den Kirchen nicht nur eine selbständige, sondern auch eine würdige äußere Stellung zu gewähren gerne bereit sei.

Der Abg. v. Feder hält sich, trotz dessen, daß er von der Annahme des Gesetzes überzeugt sei, für verpflichtet, seinen schon früher eingenommenen Standpunkt nochmals darzulegen. Die Ausführungen des Abg. Meyr über die Pfründendotation bewiesen, wohin man komme, wenn man auf den Boden der Staatshilfe sich stelle. Redner wolle sich auf diese dunklen Finanzpläne nicht weiter einlassen. Er stimme mit dem Abg. Meyr darin überein, daß die ökonomische Lage der Kirchendiener gebessert werden müsse, allein zum Wege der Staatshilfe könne er sich nicht entschließen. Der richtige und auch mehr im Einklang mit den Grundlagen des Gesetzes vom Jahre 1860 stehende Weg sei die Selbstbesteuerung der beiden Konfessionsgemeinden. Der Präsident des Kultusministeriums habe eine Reihe von Gründen gegen die Durchführung der Kirchenbesteuerung hervorgehoben, auf welche Redner einige Worte erwidern müsse. Wenn man Unzufriedenheit mit den Kirchensteuern befürchte, so müsse man überhaupt von der Einführung derselben absehen, denn ein Zustand, in welchem Steuern gern bezahlt würden, sei überhaupt nicht denkbar. Was die nöthigen Einrichtungen zur Durchführung der Kirchensteuer betreffe, so besitze die protestantische Kirche dieselben und auch bei der katholischen lägen sie bereit, wie der Abg. Meyr hervorgehoben habe. Auch in der Erfahrung habe sich die Kirchensteuer bewährt, die ursprünglich, besonders in Hessen, vorhandene Unzufriedenheit sei vollständig verschwunden. Es handle sich wirklich auch nur um eine im Vergleich zum Ertrage unserer übrigen Steuern sehr geringfügige Summe, die aufzubringen sei. Das Staatsbudget werde aber durch den Posten von 400,000 M., der in Zukunft eher wachsen als sich vermindern werde, erheblich belastet. Wenn der Präsident des Justiz- und Kultusministeriums sich auf die gute Wirkung des vorliegenden Gesetzes berufe, so möge dies mit Bezug auf die Aufbesserung der Pfründeinkommen allerdings der Fall sein, die Kehrseite dieser guten Wirkung mache sich, wie schon bemerkt, um so empfindlicher in unserem Budget geltend. Redner sei kein Freund des Kulturkampfes, er wünsche, daß Staat und Kirche innerhalb ihres Kreises blieben und selbständig nebeneinander funktio-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nirten, wie es das Gesetz vom Jahre 1860 vorsehe. Daß aber selbständig sein so viel heiße, wie Krieg führen, sei nicht wahr, gegen eine derartige Beurtheilung müsse Redner sich feierlich erklären. Eine Verschmelzung zwischen Staat und Kirche scheine Redner in jeder Beziehung bedenklich, sie verweltliche die Kirche und verkirchliche den Staat. Wenn der Beamte und der Geistliche Arm in Arm gingen, dann seien zwei Mächte vereinigt, welche die Gewissensfreiheit und die Freiheit überhaupt in ihren Grundlagen gefährdeten. Auch scheine ihm eine sicherere Garantie für den Frieden zwischen Staat und Kirche geboten zu sein, wenn beide sich selbständig innerhalb ihrer Grenzen bewegten. Redner wisse, daß das Schicksal des vorliegenden Gesetzes beschlossene Sache sei, allein er wolle trotz dessen nicht versäumen, der Regierung, welcher jedenfalls noch aus früheren Zeiten her Material und Entwürfe zu Gebote stünden, dringend an's Herz zu legen, die Frage der Kirchensteuer nicht einschlafen zu lassen.

Staatsrath Nokk versichert, daß die Regierung keineswegs die Absicht hege, die Sache einschlafen zu lassen. Wenn der Abg. v. Feder bemerkt habe, die Regierung müsse eine Reihe von Entwürfen vorräthig haben, so sei nur im Jahr 1878 ein Gesetzentwurf über die örtliche Besteuerung dem Hause vorgelegt, aber nicht einmal in der Kommission durchberathen worden. Der Abg. v. Feder habe sich die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer sehr leicht gemacht, indem er sage, die Protestanten hätten ja eine Vertretung, während bei den Katholiken der Bischof die Auferlegung der Abgabe in die Hand nehmen könne. Es erscheine Redner sehr auffallend, daß gerade der Abg. v. Feder die Ansicht äußere, daß der Bischof die Steuer auferlegen solle ohne irgend welche Zustimmung einer Vertretung. Wenn man in dieser Weise vorgehen wollte, dann wäre die Sache allerdings sehr einfach. Wenn der Abg. v. Feder weiter frage, was liege denn an diesen für die kirchlich Besteuerten wenig empfindlichen 400,000 M., so sei ihm hierauf zu erwidern, daß sie dann auch im Budget nicht drückten. Wenn man aber irgend einer Organisation das Recht verleihe, allgemeine Kirchensteuern aufzuerlegen, so wisse niemand, ob es bei den 400,000 M. sein Bewenden haben werde.

Abg. Junghanns wird gegen das Gesetz stimmen wie in den Jahren 1876 und 1882. Er müsse zwar zugeben, daß durch die Beseitigung einiger Absätze des früheren Gesetzes Verbesserungen eingetreten seien, und hege die Ueberzeugung, daß man keine Veranlassung haben werde, diese Ausscheidungen zu bedauern. Der Abg. Kiefer habe auf die Freiburger Versammlung hingewiesen und einige Bemerkungen an dieselbe geknüpft, die nach Redners Ueberzeugung vollkommen unbegründet seien. Er sei zwar nicht selbst dort gewesen, aber soweit er jene Männer kenne, seien sie in Bezug auf Mäßigung von den übrigen Mitgliedern der katholischen Volkspartei nicht wesentlich unterschieden, wenn sie auch einen andern modus procedendi für nothwendig erachteten. Was die kirchlichen Vorgesetzten dächten, habe Redner nicht zu erörtern, seine Aufgabe sei es nur, vom politischen Standpunkte aus zu sprechen. Durchzuführen vermöge überhaupt keine Parteischattirung etwas ohne Zustimmung des Volkes und es werde sich ja zeigen, auf welche Seite hin dieses sich wende.

Bezüglich des vorliegenden Gesetzesentwurfs tadelt Redner die ungleiche Vertheilung der Dotation. Wiewohl die Zahl der im Lande lebenden Katholiken doppelt so groß sei wie diejenige der Protestanten, erhielten die ersteren keine größeren Summen zugewiesen und müßten von ihrem Antheile noch an die Altkatholiken abgeben. Für diese offenbare Unbilligkeit habe man unter dem Ministerium Jolly keinen anderen Grund gehabt, als daß man gesagt, die Protestanten brauchten eben mehr, eine Rechtfertigung, die mehr dem Urzustande als den Begriffen des modernen Rechtslebens entnommen erscheine. Redner könne sich für seine Person über dieses Mißverhältniß hinwegsetzen, weil er an und für sich der evangelischen Kirche alles Gute gönne, wenn er auch vom politischen Standpunkte aus diese Vertheilung als ungerecht erachten müsse. Dagegen vermöge er über die Erwägung nicht hinwegzukommen, daß das Gesetz die Prinzipien der Trennung zwischen Staat und Kirche zu wenig beachte. Der Staat solle für seine, die Kirche für ihre Bedürfnisse selbständig sorgen. Der jetzige Zustand wäre schon längst beseitigt, wenn der Staat den Kirchen freie Bewegung ließe, wenn er ihnen sagen würde, er könne nichts mehr für sie geben, sie sollten von einer bestimmten Zeit an selbst für sich sorgen. Sie würden dann jedenfalls einen geeigneten Weg finden, wie sie ihre Bedürfnisse aufzubringen vermöchten. Die evangelische Kirche könnte ja nach ihren Verhältnissen viel leichter dazu schreiten, eine Vertretung der steuerzahlenden Konfessionsangehörigen zu schaffen, allein auch für die katholische Kirche sei es durchaus kein Ding der Unmöglichkeit, eine solche Vertretung um den erzbischöflichen Stuhl zu berufen. Redner ist auch der Ansicht, daß man ohne Zustimmung der Bevölkerung keine Steuer, die zwangsweise eingetrieben werde, ausschreiben könne.

Der Abg. Fieser kann zunächst sein Erstaunen darüber nicht verhehlen, daß auf der anderen Seite des Hauses Redner aufträten, welche sich dagegen sträubten, vom Staate die 200,000 Mark anzunehmen, wie wenn der Staat überhaupt noch nie etwas für die Kirche gethan hätte. Es sei durchaus kein vernünftiger Grund einzusehen, warum, wenn der Friede hergestellt sei, der Staat der Kirche, die einen wesentlichen Theil seiner Aufgabe mitzuerfüllen helfe, nicht zu einem verständigen Zwecke, welchen sie nicht für sich allein zu erreichen vermöge, die Mittel gewähren solle.

Gegen den Abg. v. Feder bemerkt Redner, daß auch die protestantische Kirche keineswegs ein Organ besitze, welches geeignet sei, die steuerzahlende Bevölkerung zu vertreten. Die Generalsynode könne doch als solches nicht betrachtet werden. Sie bestehe der Mehrzahl ihrer Mitglieder nach aus Geistlichen, während als oberster Grundsatz für die Konstituirung einer Abgaben bewilligenden Versammlung betrachtet werden müsse, daß sie aus gewählten Vertretern der Steuerzahler sich zusammensetze. So lange nicht mehr als 400,000 Mark jährlich nothwendig wären, sei der Staat wohl in der Lage, diese Summe zu leisten; jedenfalls dürfe man bei allen schönen Theorien nicht vergessen, daß das Geld, welches Staat und welches Kirche brauchten, aus derselben Tasche geholt würde. Der Staat handle durchaus korrekt, wenn er bei Bemessung der Höhe des Zuschusses das Maß des Bedürfnisses der beiden Konfessionen prüfe. Ob dabei auf die Katholiken oder Protestanten ein etwas höherer Betrag im Verhältniß zur Zahl der Konfessionsangehörigen entfalle, sei gleichgiltig, denn beide Kirchen dienten in gleicher Weise dazu, denselben Staatszweck zu unterstützen. Redner erklärt, daß er die Nothwendigkeit eines allgemeinen Kirchensteuergesetzes keineswegs anerkenne, während er vollkommen damit einverstanden sei, daß das Kirchenbauedikt, das auch Angehörige anderer Religionen zur Deckung der Kulturbedürfnisse der Kirchen beiziehe, einer Abänderung bedürfe. Er hoffe, daß nach Ablauf der Periode, auf welche das Gesetz jetzt verlängert werden solle, der Kampf zwischen Staat und Kirche soweit ausgetragen sei, daß beide sich in dem Sinne freundlich gegenüberstünden, daß sie getrennt in ihrem Rechtsgebiete nebeneinander existirten, daß die Kirche nicht mehr mit Besorgniß auf den liberalen Geist, der im Staate herrsche, blicke und sich bewußt sei, daß der Staat gerne bereit sei, ihr das Nöthige für ihre Zwecke zu bieten.

Redner wendet sich sodann gegen den Abg. Wacker, der seine Abstimmung damit motivirt habe, daß er sagte, das Gesetz sei eigentlich ein Kulturkampfgesetz. Diese Bemerkung, welche von der Regierungsbank ihre Widerlegung gefunden, halte feil neben der andern, daß Redner und seine Freunde eigentlich die Friedensstörer seien. Wenn man Männer seiner eigenen Partei, welche Jahre lang im energischen Kampfe gestanden und nun bestrebt seien, die friedlichen Bahnen der letzten Zeit weiter zu wandeln, deshalb als Abtrünnige brandmarke und sie aus ihrer leitenden Stellung zu verdrängen suche, wie man dann noch davon sprechen möge, daß man ein durchaus friedliebender Mann sei, weil man nur auf legalem Wege einige Gesetze abändern wolle, vermöge Redner nicht zu begreifen. Wenn man ferner sich auf den Standpunkt stelle, daß einige Geistliche wegen des Zuschusses von einigen hundert Mark nicht mehr energisch genug in den Kampf eingriffen, dann thue man gleichfalls besser daran, wenn man nicht von seiner Friedensliebe rede.

Abg. Wacker möchte den Abg. Fieser daran erinnern, daß dasjenige, was er gesagt habe, durch den Exkurs des Berichterstatters provozirt gewesen sei. Der Abg. Fieser hätte sich wohl selbst am meisten darüber gewundert, wenn jene Ausführungen ohne Antwort geblieben wären. Redner habe die Herren von der Partei des Abg. Fieser nicht als Friedensstörer bezeichnet, sondern sie nur auf die praktischen Schlußfolgerungen aufmerksam gemacht, welche sich daraus ergäben, wenn sie andere Leute als solche stempeln wollten. Es würde übrigens Redner immer betrüben und die Erinnerung daran wäre ihm immer eine schmerzliche, wenn ihm aus dem Munde des Abg. Fieser für sein politisches Verhalten ein öffentlich lobendes Zeugniß ausgestellt würde.

Diese letztere Bemerkung wird dem Redner von dem Präsidenten verwiesen.

Der Abg. v. Feder bemerkt, daß wenn der Präsident des Justiz- und Kultusministeriums sein Erstaunen darüber ausgedrückt habe, daß Redner dem Kirchenregiment die Befugniß zur Steuererhebung ertheilen wolle, ohne daß demselben eine Vertretung der Steuerpflichtigen zur Seite stehe, so beruhe dies wohl auf einem Mißverständniß. Redner geht von der Anschauung aus, daß man sich mit dem Kirchenregiment zur Beschaffung eines geeigneten Organs ins Benehmen setzen solle. Auch darin scheine ein Mißverständniß vorzuliegen, wenn man ihm unterstellte, daß er ein unbegrenztes Besteuerungsrecht der Kirche wünsche. Er erwarte im Gegentheil, daß das Gesetz gewisse beschränkende Vorschriften enthalte.

Abg. Lender: die Mehrheit seiner politischen Freunde habe dem Gesetze vom Jahre 1882 zugestimmt. In Konsequenz dieser Abstimmung würden sie auch dem heute vorliegenden Entwurfe ihre Zustimmung ertheilen. Sie könnten dieses um so leichter, als das Gesetz in seiner neuen Gestaltung unbestritten eine wesentliche Verbesserung darstelle. Der im Jahre 1876 von beiden Seiten heftig in Angriff genommene Revers falle, und er falle, wie Redner konstatire, durch die Initiative der Großh. Regierung und die Zustimmung dieses Hauses. Redner und seine politischen Freunde erblickten in dieser Thatsache einen Beweis für die Richtigkeit ihrer Anschauung, daß ein friedliches Verhältniß zwischen Staat und Kirche den Interessen letzterer und dem Wohle des katholischen Volkes förderlicher sei als ein entgegengesetztes. Sie hofften, daß dieses friedliche Verhältniß zwischen der Großh. Regierung und der katholischen Kirchenbehörde andauern und zur Folge haben werde, daß die Großh. Regierung entsprechend den Erklärungen, welche Redner zur Adreß- und Kultusdebatte abgegeben, noch weitere gesetzliche Bestimmungen dem Hause zur Abänderung vorlege. In dieser Hoffnung ließen sie sich nicht beirren durch Erfahrungen und bittere Wahrnehmungen der letzten Zeit. Sie nehmen diese Gelegenheit wahr, um Verwahrung einzulegen gegen alle Entstellungen und Verdächtigungen ihres Verhaltens. Was die Treue gegen die katholische Kirche und die Treue in der Vertheidigung der Rechte derselben anbelange, so stünden sie hinter keinem Katholiken zurück. Nur ein Ziel hätten sie bei ihrem Verhalten im Auge gehabt, und dieses sei das Wohl des katholischen Volkes und das Heil der Seelen.

Der Abg. Meyr hält seinen Antrag den Bedenken gegenüber, welche gegen denselben vorgebracht worden seien, aufrecht und fügt als weiteren Grund für denselben bei, daß die Kirchenbehörde nach Umlauf der zwei Jahre sich über die weitere Gestaltung der Angelegenheit schlüssig machen solle. Nach den Ausführungen des Abg. Wacker fühle Redner die Verpflichtung, auch seinerseits seinen politischen Standpunkt geltend zu machen. Er führt aus, daß die Verhältnisse seiner Partei sich zur Zeit in einer unglückseligen Konstellation befänden, die Vorkommnisse der letzten Zeit seien ja nicht die Krankheit selbst, sie stellten sich nur als deren Symptome dar. Das katholische Volk Badens werde aber diese Krise überwinden, wie der Katholizismus schon viel schwerere Zeiten als diese Stürme in einem kleinen Staate siegreich überstanden habe. In Rücksicht auf diese Verhältnisse, die eine abwartende Haltung geböten, und nur in dieser Rücksicht habe er die kürzlich erschienene Deklaration unterschrieben. Irgend ein anderer Sinn dürfe mit derselben nicht verbunden werden. In einer derartigen Erklärung liege aber keine Feigheit und niemand sei berechtigt, zu behaupten, daß man mit derselben der Zentrumspartei untreu geworden sei. Redner habe nie die Absicht gehabt, sich von dem Zentrumsstandpunkte des Deutschen Reichstags zu entfernen, und sei bereit, jeden Standpunkt aufzugeben, der sich als unvereinbar mit jenem darstelle.

Der Abg. Schmitt hält es gleichfalls für angezeigt, einige Worte zur Motivirung seiner Abstimmung zu sagen. Zunächst halte er es vom konstitutionellen Standpunkt aus für bedenklich, durch die Verlängerung des Gesetzes auf eine größere Reihe von Jahren das Budgetrecht künftiger Sessionen zu schmälern. Nebstdem möge die Gewährung der Dotation wohl im Interesse der Altkatholiken, nicht aber der Katholiken selbst liegen, deren Pfründen zum großen Theil ausreichend dotirt seien. Die Art und Weise, wie der Zuschuß an die Person gegeben werde, müsse immerhin ein Gefühl der Abhängigkeit hervorrufen. Es schade aber in politischer Beziehung gar nichts, wenn in Deutschland ein starkes Zentrum existire, welches dafür sorge, daß für andere Verlangen die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Redner könne sich sonach nicht entschließen, dem Gesetze seine Zustimmung zu ertheilen.

Der Berichterstatter Abg. Kiefer hebt hervor, daß der Abg. Fieser mit Recht bemerkt habe, daß selbst nach der dermaligen Verfassung der protestantischen Kirche kein Organ existire, welchem die Berechtigung zuerkannt werden könnte, eine Kirchensteuer zu erheben. Die nach kanonischem Recht dem Bischof gewährte Befugniß, Steuern aufzulegen, sei nicht vereinbar mit unsern unerschütterlichen Prinzipien der Steuerbewilligung. Im Hintergrund stünden noch weitere wichtige Fragen, welche vor Durchführung der Kirchensteuer zu regeln seien. Der Staat erhebe aus denselben Taschen gleichfalls Abgaben, weßhalb untersucht werden müsse, durch welche Art der Veranlagung eine Störung der übrigen Besteuerung am sichersten vermieden werde. Ferner müsse sich der Staat, wenn er der Kirche die Befugniß zur Besteuerung ihrer Angehörigen gewähre, auch das Recht vindiziren, ihre ökonomische Verwaltung zu kontroliren. Ueber die Ausführungen des Abg. Meyr könne Redner hinweggehen, da sie von der Regierungsbank aus hinreichende Widerlegung gefunden hätten. Was den Abg. Wacker anbelange, so stehe dieser in mißtrauischer und tiefbefangener Stimmung der Vorlage gegenüber. Er erblicke in dem Gesetze einen Versucher, der dem Klerus sich nahe und mit Entrüstung und Entschiedenheit zurückgewiesen werden müsse. Wenn er den Zuschuß als Remuneration auf Wohlverhalten bezeichne und dabei § 12 zitire, so stehe dort weiter nichts, als daß einem Geistlichen wegen unwürdigen Verhaltens durch Erkenntniß seiner eigenen Kirchenbehörde, das außerdem von der Staatsregierung zu bestätigen sei, die Dotation entzogen werden könne. Als jüngerer Geistlicher sei der Abg. Wacker wohl auch im Genusse einer Pfründe, auf welche das vorliegende Gesetz Anwendung finde. Redner wisse nun nicht, ob Wacker, veranlaßt durch jenes Mißtrauen, den Zuschuß bis jetzt zurückgewiesen, jedenfalls habe derselbe, falls er ihn angenommen, bei ihm wenigstens bis jetzt keine Umstimmung hervorgerufen. Wenn der Abg. Wacker des weitern übel vermerkt habe, daß von Redner die Freiburger Versammlung beigezogen worden sei, so gehöre diese allerdings zur Sache. Wenn man neben anderm selbst Aufhebung des Schul- und Stiftungsgesetzes verlange und sich einbilde, daß man nur des Friedens wegen alle diese Institutionen preiszugeben bereit sei, dann befinde man sich in einem großen Irrthum. Vorhin habe ein Redner auf die Stimme des Volkes hingewiesen, nun diese Stimme habe gesprochen, wie ein Blick auf die Zusammensetzung des Hauses zeige, und sie habe sich deutlich dahin geäußert, daß das Volk keinen Unfrieden wünsche, daß es überzeugt davon sei, daß der Staat keine Christenverfolgungen veranstalte, daß vielmehr Fürst und Regierung in weiser, wohlwollender Freundlichkeit bestrebt seien, jeder Kirche zur Förderung der sittlichen und religiösen Erziehung des Volkes ihr volles Recht angedeihen zu lassen.

Wenn der Abg. Lender am Schlusse seiner Rede bemerkt habe, daß die Aufgabe, welche er hier zu erfüllen habe, hauptsächlich in der Wahrung der Interessen des katholischen Volkes bestehe, so könne Redner demselben hierin nicht Recht geben. Er sei da, um das Heil des gesammten badischen Volkes zu wahren, wie auch Redner während seiner ganzen parlamentarischen Thätigkeit nie vergessen habe, daß es seine Pflicht sei, auch das Wohl der katholischen Kirche im Auge zu behalten und ihr in Ehrerbietung alles dasjenige zu gewähren, dessen sie bedürfe, um im Frieden mit dem Staate segensreich zu wirken. Redner wendet sich sodann gegen den Abg. Junghanns, der sich darüber aufhalte, daß dies Gesetz den beiden Kirchen trotz der keineswegs gleichen Zahl ihrer Angehörigen gleich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

große Beträge zuweise, und macht darauf aufmerksam, daß in dem Umstande, daß die protestantischen Geistlichen meistens Familie hätten und in den thatsächlichen Gehaltsverhältnissen der evangelischen Pfarrer im Vergleich zu denjenigen der katholischen Geistlichen diese scheinbare Ungleichheit ihre genügende Rechtfertigung finde.

Hiermit wird die Generaldiskussion geschlossen.

Zu Art. 1 theilt der Präsident mit, daß die Abgg. Meyr, Reichert und Lender den Antrag eingebracht hätten, in Art. 1 der Kommissionsbeschlüsse die Worte „ferner für die 3 Budgetperioden 1888/89, 1890/91, 1892/93 und das erste Jahr der Budgetperiode 1894/95" zu streichen, und statt derselben zu setzen „ferner für die Budgetperiode 1888/89".

Der Abg. Junghanns ist eventuell bereit, diesem Antrag zuzustimmen. Er ist der Ansicht, daß die Erlassung eines Kirchensteuergesetzes seitens des Staates nicht nothwendig sei. Auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 seien die Kirchen zur Besteuerung ihrer Angehörigen berechtigt, da dort die Kirchen als Korporationen, welche ihre Angelegenheiten selbständig verwalteten, bezeichnet würden. Dieselben brauchten nur einen Plan auszuarbeiten, der von der Regierung daraufhin zu prüfen sei, ob er für vollzugsreif erklärt werden könne. Hierzu sei nur kurze Zeit erforderlich und der Antrag des Abg. Meyr erscheine deshalb wohl durchführbar.

Staatsrath Nokk weist darauf hin, daß ein Recht von Korporationen zur zwangsweisen Beitreibung von Abgaben keineswegs ohne weiteres existire.

Der Antrag Meyr wird hierauf abgelehnt, während der Kommissionsantrag zur Annahme gelangt.

Zu den übrigen Paragraphen ergriff niemand das Wort. Das ganze Gesetz wurde sodann, wie schon mitgetheilt, nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Zu der Petition des Gemeinderaths Jestetten um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst hält sich, nach dem mündlichen Bericht des Abg. Strübe, der Uebergang zur Tagesordnung beantragt, der Abg. Kriechle als Vertreter des Bezirks Jestetten verpflichtet, für die Interessen desselben einzutreten. Er hätte gehofft, die Kommission würde zu einem anderen Antrage gelangen. Wenn der Bericht auf den mangelhaften Inhalt der Petition hinweise, so möchte Redner darauf aufmerksam machen, daß schon früher Eingaben aus Jestetten und allen andern Orten des Bezirks eingelaufen seien und daß deshalb die Petenten eine gewisse Kenntniß der Verhältnisse hätten voraussetzen dürfen. Der Bezirk liege mitten in schweizerischem Gebiet und sei mit dem übrigen Amtsbezirk Waldshut nur durch einen schmalen Streifen verbunden. Der Gerichtssitz lasse sich nur mit einem großen Aufwand an Zeit und Kosten über Schaffhausen erreichen. Wenn durch Aufhebung der kleinen Gerichte die erwünschte Wirkung namentlich in finanzieller Beziehung nicht erreicht worden sei, so treffe dies im vorliegenden Falle ganz besonders zu. Von Stellung eines besondern Antrags wolle Redner absehen, er hoffe jedoch, daß die Regierung, wenn sie der Frage der Wiedererrichtung von Gerichten näher trete, auch den vorliegenden Fall berücksichtige.

Der Abg. Junghanns bestätigt, daß die Petition in den örtlichen Verhältnissen eine bedeutende Unterstützung finde. Die Aufhebung habe wohl deßhalb erfolgen müssen, weil der Amtsrichter nicht genügend beschäftigt gewesen sei. Man könne vielleicht dadurch abhelfen, daß man eine größere Anzahl von Amtstagen einrichte, oder vielleicht auch im Winter, wo der Verkehr besonders erschwert sei, einen Referendär mit den Befugnissen eines Amtsrichters nach Jestetten setze.

Nachdem der Berichterstatter noch konstatirt, daß die Kommission einstimmig ihren Beschluß gefaßt und auch der Abg. Junghanns mit demselben einverstanden gewesen sei, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Der Abg. Strübe erstattet hierauf Bericht über die Bitte der Stadt Gengenbach und weiterer 5 Gemeinden um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Gengenbach und stellt den Antrag, die Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abg. Nopp: Die im Jahre 1872 erfolgte Aufhebung mehrerer Amtsgerichte sei bei allen seither in diesem Hohen Hause darüber stattgehabten Besprechungen nicht nur von Seiten der Volksvertretung, sondern auch von Seiten der Großh. Regierung als ein Mißgriff und ein großes Unrecht gegen die betreffenden Orte bezeichnet worden, denn diese Maßregel gereichte nur den betheiligten Bevölkerungskreisen zum Schaden, ohne daß dadurch irgendwelche Ersparniß für die Staatskasse, noch ein sonstiger Vortheil erzielt worden wäre. Allerdings treffe in erster Reihe die Schuld dies Hohe Haus, denn sein beständiges Verlangen nach Vereinfachung der Staatsmaschine habe den ersten Anlaß zu jenem verfehlten Schritt gegeben und deshalb liege es jetzt auch an ihm, früher begangenes Unrecht wieder gut zu machen, und zwar um so mehr, als inzwischen ja einige der seinerzeit aufgehobenen Amtsgerichte wieder errichtet worden seien. Gengenbach eigne sich in jeder Beziehung zum Sitze eines Amtsgerichts; dasselbe sei eine alte Stadt von historischer Bedeutung und bilde den Mittelpunkt eines Bezirks, der 14 Gemeinden mit 16,200 Seelen umfasse und unzweifelhaft einen Richter hinlänglich beschäftigen würde; zähle doch der Amtsgerichtsbezirk Philippsburg nur 14,000 Einwohner, dessen Wiederherstellung nach dem übereinstimmenden Urtheil aller sich so trefflich bewährt habe; der Amtsrichter daselbst könne kaum die Geschäfte bewältigen, da neben der streitigen auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ihm obliege, die sehr viel zu thun mache. Dazu komme, daß die Gemeinde Gengenbach auch zu wesentlichen Opfern sich bereit finde, denn sie biete nicht allein das dortige Kaufhaus und einen Bauplatz für ein Amtsgefängniß unentgeltlich an, sondern sie werde sich auch zu einem Zuschusse in Geld, wenn es sein müsse, verstehen. So sprächen alle Erwägungen für die Willfahrung der vorliegenden Petition und Redner glaube daher, das Hohe Haus sollte dieselbe an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme empfehlend überweisen; jedenfalls ersuche er die Großh. Regierung, dieser Angelegenheit das thunlich größte Wohlwollen entgegenzubringen.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann versichert, daß wenn die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen werde, diese hieraus Anlaß nehmen werde, die in Rede stehende Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die Punkte, auf welche bis jetzt die Regierung ihre ablehnende Haltung gestützt, würden zum großen Theile wohl noch vorhanden sein, insofern sei aber allerdings eine Aenderung eingetreten, als die benachbarten Gemeinden eine andere Stellung wie früher einzunehmen schienen. Es könne nicht seine Absicht sein, durch diese Hinweisung irgend welche bestimmte Hoffnungen erwecken zu wollen, da die Angelegenheit nicht als spruchreif betrachtet werden könne, bevor alle Punkte, die neu zu Tage getreten, geprüft seien. Es sei auch möglich, daß ein Mißverständniß bei einzelnen der Gemeinden, welche die Petition unterstützt hätten, obwalte. Denn es falle auf, daß, nachdem seit dem Jahre 1877 eine Reihe von Petitionen aus Gengenbach eingelaufen seien, ohne daß dieselben seitens der Nachbargemeinden Unterstützung gefunden, heute mehrere dieser Gemeinden für den Wunsch der Stadt Gengenbach einträten. Den Schlüssel für diese auffällige Thatsache gebe, wie Redner glaube, die Erklärung von Zell a./H., welche besage, daß wenn es sich darum handle, im mittleren Kinzigthal ein Amtsgericht zu errichten, dann wolle Zell lieber das kleinere Uebel wählen und wünsche deshalb lieber die Errichtung desselben in Gengenbach als in Haslach. Es scheine sonach, daß die Gemeinden, welche sich nunmehr der Petition anschlössen, von der Meinung ausgingen, es könnte überhaupt die Rede davon sein, daß sie eventuell nach Haslach eingetheilt würden. Es würde aber bei günstigem Verlaufe der Haslacher Angelegenheit durchaus nicht beabsichtigt, ändernd in die Bezirksamtseintheilung einzugreifen, und wenn es zur Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Haslach kommen sollte, würden keinesfalls Gemeinden des Bezirks Offenburg demselben zugetheilt. Redner glaube, daß man es jenen Gemeinden schuldig sei, jetzt schon öffentlich eine beruhigende Erklärung über diesen Punkt abzugeben. Ueber alle andern Einzelfragen bezüglich Gengenbachs, wie Gebäulichkeiten, Geschäftsstand u. s. w., wolle er sich hier nicht näher aussprechen; der letztere sei übrigens in früheren Jahren sehr gering gewesen.

Der Abg. v. Feder protestirt gegen die Ausführungen des Abg. Nopp, der die Kammer als Ursache der Aufhebung der Amtsgerichte hingestellt habe. Die Kammer habe mit der Organisation überhaupt nichts zu thun. Wenn es der Regierung möglich sei, den Wünschen der Stadt Gengenbach gerecht zu werden, so solle es an Redner nicht fehlen; allein die nähere Prüfung müsse in der That dem Ermessen der Regierung überlassen werden.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Nopp wird sodann der Kommissionsantrag angenommen.

Hierauf erstattet der Abg. Sieber Bericht über die Bitte der Gemeinde Krautheim um Wiederherstellung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung daselbst und beantragt namens der Kommission Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Kenntnißnahme, falls beabsichtigt sei, einen weitern Beamten bei der Domänenverwaltung und Steuereinnehmerei Tauberbischofsheim anzustellen.

Der Abg. Klein tritt für die Petition ein. Er führt aus, daß die Bestürzung der Gemeinde Krautheim, der eine Stelle nach der andern genommen worden sei, bei Aufhebung der Domänenverwaltung um so größer gewesen sei, als ein Fünftel ihrer Gemarkung aus Domänen bestehe, die sehr hoch verpachtet gewesen seien. Eine große Ersparniß sei jedenfalls nicht erzielt worden, da der Domänenverwalter von Tauberbischofsheim unter den gegenwärtigen Verhältnissen häufig auswärtige Dienstgeschäfte zu besorgen habe. In Krautheim stünden in dem ehemaligen fürstlich Salm'schen Schlosse prächtige Räumlichkeiten zu Gebote, die zur Zeit keine geeignete Verwendung fänden. Die Geschäfte der Domänenverwaltung und Obereinnehmerei in Tauberbischofsheim hätten beträchtlich zugenommen, so daß man, wie es heiße, mit dem Gedanken umgehe, das Beamtenpersonal dort zu vermehren. Es erscheine somit jetzt der geeignete Zeitpunkt gekommen zu sein, um an die Wiedererrichtung der beiden Stellen in Krautheim zu denken.

Ministerialrath L. Wielandt ist nicht in der Lage, den Petenten die Aussicht eröffnen zu können, daß die Stelle jetzt oder später wieder errichtet werde. Als seinerzeit die Dienste von Krautheim und Tauberbischofsheim vereinigt worden seien, habe die Kammer sich damit vollkommen einverstanden erklärt und auf demselben Landtage sei ein Beschluß zu Stande gekommen, noch weitere Vereinigungen eintreten zu lassen, was dann auch geschehen sei. Bei keiner dieser Stellen habe sich inzwischen das Bedürfniß gezeigt, sie wieder zu errichten. Der kombinirte Dienst in Krautheim hätte bei den einfachen wirthschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen des Bezirks und dem geringen Umfange der Verwaltung nicht ausgereicht, einen Beamten zu beschäftigen. Da auf der andern Seite die Verhältnisse bei der Obereinnehmerei in Tauberbischofsheim gleichfalls so kleine gewesen seien, daß sie einem Beamten keine genügende Beschäftigung geboten hätten, habe sich eine Vereinigung beider Stellen empfohlen, umsomehr als eine erhebliche Ersparniß damit verbunden gewesen sei. Alle Voraussetzungen, von denen man damals ausgegangen, seien eingetreten. Für Krautheim selbst sei mit der Verlegung allerdings ein Verlust verbunden gewesen, allein ein solcher sei bei jeder Organisationsveränderung unvermeidlich und die Gemeinde habe durch die Einrichtung der monatlich dort stattfindenden Abrechnungen und mehrerer Gefälleinzugstage eine gewisse Entschädigung erhalten. Die auswärtigen Geschäfte der Domänenverwaltung ließen sich von Tauberbischofsheim aus, wie sich gezeigt habe, ebensogut und ohne wesentlich höheren Kostenaufwand besorgen. Es befänden sich zwar bedeutende Wiesenflächen in der Nähe von Krautheim, allein dieselben seien nicht künstlich bewässert, sondern erhielten ihre Düngung durch den periodischen Austritt der Jaxt und brauchten deshalb nicht sehr häufig begangen zu werden. Uebrigens finde die Begehung gelegentlich der Abrechnungen in Krautheim statt, erforderten also keinen besonderen Kostenaufwand; die sonstige Beaufsichtigung werde durch Güteraufseher wahrgenommen. Die Güter, soweit sie verpachtet seien, erforderten gleichfalls keine eingehende Beaufsichtigung und lägen zudem zum Theil in der Nähe der Eisenbahn, so daß sie von Tauberbischofsheim aus besser begangen werden könnten, als von Krautheim. Auch mit den sonst vorkommenden auswärtigen Verwaltungsgeschäften sei ein nennenswerther Mehraufwand nicht verbunden. Die Kommission habe eine ziffermäßige Nachweisung darüber in Händen, daß durch die Aufhebung der Bezirksverrechnung in Krautheim eine jährliche Ersparniß von 4170 M. erzielt werde. Wenn in der Petition und im Kommissionsbericht Bezug genommen sei auf das Gebäude, in welchem sich früher die Stelle befunden hätte, so habe man gehofft, die Gemeinde werde es kaufen, und diese hätte auch allen Anlaß gehabt, es zu thun, sie hätte aber davon Umgang genommen, um eben zu zeigen, daß sie auf Wiedererrichtung der Stellen hoffe. Uebrigens sei der Miethzins aus dem Gebäude jetzt um 80 M. höher als früher.

Außerdem sei ein Aufwand von mehreren Tausend Mark erforderlich, um das Gebäude für einen Bezirksdienst wieder in angemessenen Stand zu setzen. Wenn der Bericht von der Anstellung eines zweiten Beamten spreche, die bei der Stelle in Tauberbischofsheim vielleicht nothwendig werde, so kämen Besetzungen mit mehr als einem Beamten nur bei den Hauptsteuerämtern vor. Die Regierung wäre daher, wenn diese Nothwendigkeit in Tauberbischofsheim eintreten sollte, in der Lage, selbst Vorlage wegen der Trennung der Stelle zu machen. Redner wolle überhaupt darauf hinweisen, daß bei den Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien die Frage, ob eine Stelle aufrecht zu erhalten oder zu verlegen sei, ganz anders liege, als bei den Amtsgerichten und den Bezirksämtern. Bei Aufhebung von Stellen der letztern Art müsse ein großer Theil dessen, was der Staat erspare, der Einzelne aus seiner Tasche wieder verausgaben. Bei Aufhebung der letztgenannten Stellen, die in nur selteneren Fällen mit dem Publikum unmittelbar zu verkehren hätten, machten sich für letzteres diese mißlichen Folgen kaum bemerkbar. Ueberhaupt könnten nur dienstliche Rücksichten die Wiedererrichtung einer aufgehobenen Obereinnehmerei und Domänenverwaltung rechtfertigen, wenn nämlich der Geschäftsumfang einer solchen zu groß wäre, um von einem einzigen Beamten übersehen werden zu können. Gegen den Kommissionsantrag wolle Redner, sowie er gefaßt sei, gerade nichts einwenden, er wolle aber doch bemerken, daß Erhebungen über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit einer Trennung des kombinirten Dienstes in Tauberbischofsheim alsbald nach Einkunft der Petition stattgefunden und das vorgetragene Ergebniß gehabt hätten.

Nach kurzen Bemerkungen des Abg. Klein, des Ministerialrath Wielandt und des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag angenommen.

Der Präsident schloß hierauf um 3/42 Uhr die Sitzung

Verschiedenes.

— **(Warnung.)** Der Anzeiger des Deutschen christlichen Vereins junger Männer in London schreibt in seiner neuesten Nummer: „Warnung. Die Weihnachtsfeier mit den stellenlosen Deutschen hat uns wieder gelehrt, wie nöthig es ist, junge Leute zu warnen, ohne feste Aussicht nach England zu kommen. Unter diesen Stellenlosen befanden sich Leute mit glänzenden Zeugnissen, Kenntnissen und Erfahrungen, die doch hier zu keiner Stelle kommen konnten trotz aller eigenen Bemühungen und derer des Vereins. Es sollte in Deutschland weit und breit bekannt gemacht werden, daß die Zeiten hier entsetzlich traurig sind und daß wir Kaufleuten, Handwerkern und selbst Handarbeitern dringend rathen, sich nicht verlocken zu lassen, aufs Gerathewohl nach England zu kommen."

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Köln, 3. März. Weizen loco hiesiger 17.50, loco fremder 18.—, per März 17.—, per Mai 17.20. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 13.50, per Mai 13 60. Rüböl loco mit Faß 24.50, per Mai 24 20. Hafer loco hiesiger 14 50.

Bremen. 3. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 6.90. Fest. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt 32¾.

Antwerpen, 3. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. 18½. Ziemlich fest.

Paris, 3. März. Rüböl per März 55.20, per April 55.70, per Mai-Aug. 57 20, per Sept.-Dez. 58.60. Still. — Spiritus per März 47.70, per Sept.-Dez. 48.—. Still. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per März 39.70, per Okt.-Jan. 41.50. Fest. — Mehl 12 Marken, per März 47.30, per April 47.70, per Mai-Juni 48 30, per Juli-Aug. 49.40. Still. — Weizen per März 21.70, per April 21.90, per Mai-Juni 22.40, per Juli-Aug. 22.90. Still. — Roggen per März 13.60, per April 13.80, per Mai-Juni 14.20, per Juli-Aug. 14.60. Still. — Talg, disponibel 60.—. — Wetter: kalt.

New-York, 2. März. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7⅜, dto. in Philadelphia 7¼, Mehl 3.25, Rother Winterweizen 0.93½, Mais (old mixed) 49, Havanna-Zucker 4.97½, Kaffe, Rio good fair 8.35, Schmalz (Wilcox) 6.55, Speck 6, Getreidefracht nach Liverpool 2¼.

Baumwoll-Zufuhr 13,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 7000 B., dto. nach dem Continent 4000 B.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg.

Frankfurter Kurse vom 3. März 1886.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk. 50 Pfg.

Staatspapiere.

Baden 3½ Obligat. fl.	—.—
„ 4 „ fl.	103.30
„ 4 „ M.	104.80
Bayern 4 Obligat. M.	105.30
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	105.50
Preußen 4½ % Cons. M.	—.—
„ 4% Con'ols M.	105.40
Wtbg. 4½ Obl. v. 78/79 M.	106.60
„ 4 Obl. v. 75/82 M.	105.30
Oesterreich 4 Goldrente fl.	92.—
„ 4½ Silberr. fl.	69.80
„ 4½ Papierr. fl.	—.—
„ 5 Papierr. v. 1881	82.40
Ungarn 4 Goldrente fl.	84.50
Italien 5 Rente Fr.	98.50
5% Rumänische Rente	95.70
Rumänien 6 Oblig. M.	105.80
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	—.—
„ 5 Obl. v. 1877 M.	98.40
„ 5 II. Orientanl. PR.	62.30
„ 4 Cons. v. 1880 R.	87.90
Serbien 5 Goldrente	80.—
Schwed. 4 in Mk.	102.30
Span. 4 Ausländ. Rente	57.80
Schw. 4½ Bern v. 1877 F.	—.—
„ 4% Bern 1880 F.	103.50
Egypten 4 Unif. Obligat.	68.70

Bank-Aktien.

4½ Deutsche R.-Bank M.	137.60
4 Badische Bank Thlr.	117.30
5 Basler Bankverein Fr.	154.90
4 Darmstädter Bank fl.	135.80
4 Disc.-Kommand. Thlr.	206.40
5 Frankf. Bankverein Thlr.	84.50
5 Oest. Kreditanstalt fl.	—
4 Rhein. Kreditbank Thlr.	115.80
5 D. Effekt.-u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr.	122.—

Eisenbahn-Aktien.

4 Heidelberg-Speyer Thlr.	41.90
4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	99.60
4 Meckl. Friedr.-Franz M.	175.90
4½ Pfälz. Maxbahn fl.	135.50
4 Pfälz. Nordbahn fl.	102.80
Elisabeth Pr.-Akt. fl.	199¼
Elis. II. Em. Linz-B. Sbr. fl.	175½
4 Gotthardbahn Fr.	108.90
5 Böhm. West-Bahn fl.	217⅞
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	—
5 Oest. Franz-St.-Bahn fl.	—
5 Oest. Süd-Lombard fl.	100⅝
5 Oest. Nordwest fl.	140¾
5 „ „ Lit. B. fl.	139⅞
5 Rudolf fl.	154⅞

Eisenbahn-Prioritäten.

4 Elisabeth steuerfrei fl.	100.70
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	69.50
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	107.20
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	85.30
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	84.50
4 Vorarlberger fl.	75.70
3 Raab-Oedenb.-Ebenf. Gold steuerfrei M.	69.60
4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	99.70
6 Buffalo N.-Y. & Phil. Conf. Bonds	—.—
6 Southern Pacific of C. IM.	105.70
5 Gotthard IV Ser. Fr.	106.60
4 „ „	102.—
4 Schweiz. Central	102.40
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	103.10
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	64.40
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	108.—
3 dto. I—VIII E. Fr.	81.20
3 Livor. Lit. C, D1 u. D2 Fr.	65.90
5 Toscan. Central Fr.	104.10
5 Westfic. Eisb. 1880 ftfr. Fr.	105.20

Pfandbriefe.

4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	102.40
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	112.50
4 dto „ à 100 M.	102.20
4½ Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	102.60
5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	95.70
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	102.50

Verzinsliche Loose.

3½ Cöln-Mind. Thlr. 100	129.50
4 Bayrische „ 100	133.60
4 Badische „ 100	135.70
4 Rein. Pr. Pfdb. Thlr. 100	119.20
3 Oldenburger Thlr. 40	129.40
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	111.30
5 „ v. 1860 „ 500	119.50
4 Raab-Grazer Thlr. 100	97.50

Unverzinsliche Loose per Stück.

Braunschw. Thlr. 20-Loose	96.50
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	236.20
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	202.60
Ungar. Staatsloose fl. 100	222.80
Ansbacher fl. 7-Loose	30.—
Augsburger fl. 7-Loose	27.60
Freiburger Fr. 15-Loose	25.50
Mailänder Fr. 10-Loose	17.90
Meininger fl. 7-Loose	24.80
Schwed. Thlr. 10-Loose	69.70

Wechsel und Sorten.

Paris kurz Fr. 100	81.15
Wien kurz fl. 100	161.85
Amsterdam kurz fl. 100	169.50
London kurz 1 Pf. St.	20.41
Dollars in Gold	4.16
20 Fr.-St.	16.19
Sovereigns	20.32

Obligationen und Industrie-Aktien.

4 Karlsruher Obl. v. 1879	103.—
4 Mannheimer Obl.	—.—
4 Freiburg „	—.—
4 Konstanzer „	—.—
Ettlinger Spinnerei o. St.	—.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	—.—
Bad. Zuckerf., ohne St.	89.50
3% Deutsch. Phön. 20% Ez.	179.50
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	117.90
5 Westeregeln Alkali	134.70
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	108.50
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	—.—
Reichsbank Discont	3%
Frankf. Bank. Discont	3%

Tendenz: —.

B.118.2. Nr. 3669. Freiburg.

Bekanntmachung.

Die badische Aktiengesellschaft für Fischzucht in Freiburg betr.

Nach Anzeige des Vorstandes der badischen Aktiengesellschaft für Fischzucht dahier vom 15. ds. Mts. ist diese Gesellschaft in der Generalversammlung der Aktionäre vom **21. Juni 1885** aufgelöst worden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Die von der Gesellschaft abgeschlossenen Pachtverträge werden von dem neugegründeten **badischen Fischereiverein** übernommen.

Sämmtliche noch nicht bezogenen Aktien kommen zur Heimzahlung, welche bis zum 1. Februar d. J. zu geschehen hat.

Alles Vermögen überläßt die aufgelöste Gesellschaft dem neu gegründeten badischen Fischereiverein als Eigenthum. Die sämmtlichen behufs Auflösung der Gesellschaft erforderlichen Geschäfte besorgt der Verwaltungsrath als provisorischer Vorstand des neuen badischen Fischereivereins. Bei diesem haben etwaige Gläubiger ihre Forderungen anzumelden. Der an den bad. Fischereiverein abgelieferte Vermögensbetrag wird von diesem auf die Dauer von 10 Jahren sicher angelegt.

Dieses wird gemäß § 243 ff. des d. Hand.-Ges. bekannt gemacht.

Freiburg, den 24. Februar 1886.

Großherzogl. bad. Amtsgericht.
Reich.

B.126. **Gemeinde Steinach. Amtsgerichtsbezirks Wolfach.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterfandsbüchern der **Gemeinde Steinach, Amtsgerichtsbezirks Wolfach,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- und V.Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Diese öffentliche Verkündigung der Mahnung gilt als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger.

Steinach, den 1. März 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Kornmeyer.
Der Vereinigungskommissär: Rathschreiber. Roser.

B.150. **Gemeinde Jestetten, Amtsgerichtsbezirk Waldshut.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Jestetten, Amtsgerichtsbezirks Waldshut,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- u. V.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt und daß diese öffentliche Verkündigung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt.

Jestetten, den 2. März 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. A. A.: Bürgermeister Ott.
Der Vereinigungskommissär: G. Abend, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellung.

B.133.2. Nr. 3554. Bruchsal. Stefan Spanik von Brezani, Stuhlbezirk Silein, Ungarn, vertr. durch Rechtsanwalt Zeiser in Bruchsal, klagt gegen den Paul Casparik von Ljetavor, Stuhlbezirk Silein, Ungarn, aus Entschädigung aus unrechter That, als:

Ersatz des Werthes der vom Beklagten weggenommenen Waare	18 M. — ₰
mitgenommenes Geld	47 M. — ₰
Ersatz des Werthes einer mitgenommenen Juppe	8 M. — ₰
desgleichen der vom Beklagten auf kläg. Rechnung gekauften und vom Beklagten mitgenommenen Waare	18 M. 70 ₰
Schadloshaltung für vom Kläger dem Beklagten geleistete Bürgschaft	19 M. — ₰

mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 110 M. 70 ₰ nebst 5 % Zinsen vom Klagzustellungstage an durch vorläufig vollstreckbares Urtheil, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Amtsgericht zu Bruchsal auf

Donnerstag den 29. April 1886,
Vormittags 9½ Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Bruchsal, den 1. März 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Rissel.

B.142.2. Nr. 3631. Rastatt. Die Sonnenwirth Ambros Melcher Witwe in Steinmauern klagt gegen den Landwirth Johann August Fettig von Steinmauern, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, wegen Entschädigung aus unrechter That, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 187 M. nebst 5% Zinsen vom Klagzustellungstage an, sowie auf vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils, und ladet denselben zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Rastatt auf

Dienstag den 13. April 1886,
Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Rastatt, den 2. März 1886.
Schmidt,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

B.143.2. Nr. 3890. Rastatt. Der Kaufmann Wilhelm Schnurr in Rastatt klagt gegen den Landwirth Johann August Fettig von Steinmauern, zur Zeit an unbekannten Orten abwesend, aus Kleiderkauf vom 25. Januar d. J., mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 34 Mark, sowie auf vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils, und ladet denselben zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Rastatt auf

Dienstag den 13. April 1886,
Vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Rastatt, den 2. März 1886.
Schmidt,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Konkursverfahren.

B.145. Nr. 2170. Triberg. In dem Konkurse über das Vermögen des Schreiners C. F. Schlaich von Hornberg wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß auf

Dienstag den 30. März 1886,
Vormittags 9 Uhr,

bestimmt.

Triberg, den 1. März 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. E. Müller.
Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber:
Kopf.

B.155. Nr. 9203. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft „L. L. Heinsheimer u. Söhne" in Mannheim wurde, nachdem der im Termine vom 11. Dezember 1885 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt ist, mit Beschluß Großh. Amtsgerichts Abth. II dahier vom 12. Februar l. J. aufgehoben.

Mannheim, den 1. März 1886.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
F. Meier.

B.154. Nr. 6620. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Nachlaß des Kaufmanns Julius Hutmacher in Mannheim ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke auf

Samstag den 20. März 1886,
Nachmittags 4 Uhr,

vor dem Gr. Amtsgerichte, Abth. 5 dahier bestimmt.

Mannheim, den 26. Februar 1886.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
F. Meier.

B.146. Nr. 2417. Sinsheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des August Böß, Ziegler in Eschelbach, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Mittwoch den 31. März 1886,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte hierselbst (Zimmer Nr. I) bestimmt.

Sinsheim, den 27. Februar 1886.
Haffner,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Oeffentliche Bekanntmachung.

B.149. Mannheim.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jul. Hutmacher in Mannheim betr.

In obiger Sache soll Schlußvertheilung erfolgen, wozu Mk. 336.24 verfügbar sind.

Laut dem bei Großh. Amtsgericht Mannheim niedergelegten Schlußverzeichniß sind dabei

Mk. 4.44 bevorzugte und
„ 2484.91 unbevorzugte Forderungsbeträge zu berücksichtigen.

Mannheim, den 3. März 1886.
Georg Fischer, Konk.-Verwalter.

Vermögensabsonderung.

B.130. Nr. 7884. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Heymann Rosenthal, Wilhelmine, geb. Stern in Mannheim, wurde durch Urtheil Gr. Amtsgerichts, Abtheilung II, dahier, vom 20. Februar 1886, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Mannheim, den 24. Februar 1886.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
F. Meier.

Entmündigung.

B.64. Nr. 1860. Konstanz. Durch diesseitigen Beschluß vom 16. Februar 1886, Nr. 1833, wurde Martha Gasser ledig von Wollmadingen wegen Blödsinns gemäß L.R.S. 489 entmündigt.

Als Vormund wurde heute ernannt Konrad Gasser, Landwirth von Wollmatingen.

Konstanz, den 20. Februar 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buch.

Bekanntmachungen.

B.72. Nr. 1625. Freiburg. Die mit Beschluß des Gr. Amtsgerichts Freiburg (Richter) vom 24. Februar 1885, Nr. 4330, ausgesprochene Entmündigung des Landwirths Jakob Seiler von Wolfenweiler ist durch rechtskräftiges Urtheil des Gr. Landgerichts Freiburg vom 23. Dezember v. J., Nr. 118, aufgehoben.

Freiburg, den 25. Februar 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Abth. für freiwillige Gerichtsbarkeit.
Wasmer.

Erbeinweisungen.

B.77. Nr. 1369. Kehl. Die Witwe des Georg Friedrich Widerrecht, Elisabetha, geb. Hetz von Freistett, hat die Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes beantragt. Dem Antrage wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache erhoben wird.

Kehl, den 26. Februar 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
(gez.) Rizi.
Veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber:
Heberle.

Erbvorladungen.

B.53. Philippsburg. Raimund Müller, Metzger von Kirrlach, z. Zt. an unbekanntem Orte in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seines † Vaters, Josef Müller II. von Kirrlach, vom Gesetze berufen.

Derselbe, bezw. dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten

ihre Erbansprüche bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben beim Theilungsverfahren so behandelt werden, als wären sie beim Tode des Josef Müller II. von Kirrlach nicht mehr am Leben gewesen.

Philippsburg, den 21. Februar 1886.
Großh. bad. Notar
Weibrauch.

Handelsregistereinträge.

B.62. Nr. 7544. Heidelberg. Die sub O.Z. 593 des Firmenregisters eingetragene Firma August Gschwindt in Heidelberg ist erloschen.

Heidelberg, den 24. Februar 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.

B.70. Nr. 1416. Adelsheim. In das Gesellschaftsregister wurde heute unter O.Z. 36 eingetragen:

Die offene Handelsgesellschaft „A. Keller u. Sohn in Sindolsheim", Spezerei-, Ellen- und Eisenwaarengeschäft.

Die Gesellschafter sind:

1. Abraham Keller in Sindolsheim, verheirathet mit Karoline, geb. Friedberger aus Wachbach, mit Ehevertrag vom 12. September 1859, wonach jeder Theil von seinem fahrenden Beibringen 25 Gulden zur Gemeinschaft einwirft und alles übrige für ausgeschlossen erklärt ist.

2. Jakob Keller in Sindolsheim, verheirathet mit Gida, geb. Salm von Bödigheim, mit Ehevertrag vom 27. Januar ds. Js., wonach jeder Theil 100 Mark zur ehelichen Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige für ausgeschlossen erklärt wird.

Adelsheim, den 24. Februar 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bechtold.

Strafrechtspflege.

Ladung.

B.125.1. Nr. 1821. Kenzingen. Der 27 Jahre alte ledige Schreiner Gustav Adolf Baptist von Kenzingen wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Mittwoch den 28. April 1886,
Vormittags 8 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Kenzingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Wesel ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Kenzingen, den 23. Februar 1886.
Nuß,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Verm. Bekanntmachungen.

W.103. **Karlsruhe-Mühlburg.**

Versteigerungs-Ankündigung.

Der Gemeinschafts- und Erbtheilung wegen lassen die Relicten des verlebten Maurermeisters **Johann Doldt** von Mühlburg nachverzeichnete Liegenschaften am

Montag dem 15. März l. J.,
Vormittags ½9 Uhr,

im Rathhause zu **Karlsruhe (Kommissionszimmer)** öffentlich zu Eigenthum versteigern und es erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird; jedoch bleibt die Genehmigung der Betheiligten ausdrücklich vorbehalten:

I. Gemarkung Mühlburg jetzt Karlsruhe.

	Schätzungspreis M.
1. L.B. Nr. 87. 6 Ar 24 Meter Hofraithe und Hausgarten mit einem 2stöckigen Wohnhaus mit Scheuer u. Stallung und Wohnhaus, in der Kaiserstraße dahier gelegen, neben Franz Lattner und Georg Frist — die Einfahrt mit 77 Meter zwischen Lattner und Doldt gemeinschaftlich —	14000
2. L.B. Nr. 314. 16 Ar 59 Meter Hofraithe und Ackerland mit einem einstöckigen Schuppengebäude, in den Falkanieräcker gelegen, neben Jakob Eisen und Gärtner Friedr. Pfeifer's Kinder	1200
3. L.B. Nr. 401/402. 29 Ar 52 Meter Acker in den Neubrüch und 19 Ar 98 Meter allda, an der Karlsruher Straße gelegen — jetzt Kaiser-Allee —, neben Gärtner Gustav Hummel u. Oekonom Weinmann Relicten — **welches Grundstück sich vorzugsweise zu Bauplätzen eignet** —	15000
4. L.B. Nr. 412. 20 Ar 43 Meter Acker in den Zolleräcker, neb. Karl Mangold und Wilh. Meschenmoser . . .	750
5. L.B. Nr. 247. Ein 3stöckiges Wohnhaus mit 3stöckigem Seitenbau sammt der sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, einschließlich des betreffenden Grund und Bodens, im Stadtheil Mühlburg an der Rheinstraße unter H.Nr. 277a. gelegen; sodann ein 1stöckig. Wohnhaus sammt liegenschaftlicher Zugehörde, einschließlich des betreffenden Grund und Bodens, ebendaselbst unter Nr. 277 gelegen, neben Bäcker Karl Wörner und Blechner Leopold Wörner	30000

II. Gemarkung Knielingen.

1. L.B. Nr. 1774. 23 Ar 76 M. Acker in den Langenallmendstücker, neben Gustav Morlock .	550
2. L.B. Nr. 1791a. 19 Ar 3 Meter Acker allda, neb. Haintsch und Aufstößer	700
3. L.B. Nr. 2044a. 4 Ar 57 Meter Acker an der Hand, neben Ritterwirth Roth Erben . . .	1200
4. L.B. Nr. 2442a. 25 Ar 59 Meter Acker im mitleren See, neben Gustav Morlock und Gemeindeweg	600

Karlsruhe-Mühlburg, 26. Febr. 1886.
Großherzogl. Notar
Mathos.

B.135. Nr. 4478. Freiburg.

Bekanntmachung.

Bei diesseitigem Gericht soll der Verkauf von ungefähr 25 Zentner ausgeschiedener Akten an den Meistbietenden vergeben werden.

Allenfallsige Angebote sind binnen 14 Tagen dahier einzureichen.

Freiburg, den 26. Februar 1886.
Großh. bad. Amtsgericht.
Reich.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.